

Statuten Stocker-Nolte-Stiftung

Ich errichte im Andenken an meine Mutter, Frau Olga Nolte, und an meinen Ehemann, Robert Stocker-Nolte, unter dem Namen Stocker-Nolte-Stiftung eine Stiftung mit Sitz in Basel, welche auf den Zeitpunkt meines Ablebens in Kraft treten soll.

Diese Stiftung ist zur Alleinerbin meines gesamten Nachlasses eingesetzt.

Für diese Stiftung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Art. 1: Der Zweck der Stiftung besteht darin, die aus dem Nachlasse meiner Mutter, Frau Nolte, stammenden Kunstgegenstände sowie die zum meinem Nachlassvermögen gehörenden Gegenstände, mit Einschluss der Liegenschaft Grellingerstrasse 92 in Basel, zu erhalten und in Zusammenarbeit mit den Behörden des Historischen Museums in der Art des Kirschgartenmuseums der Bevölkerung zur Besichtigung offen zu halten.

Art. 2: Die genannte Stiftung ist zu meiner Alleinerbin ausgesetzt, wodurch ihr auch die nötigen Mittel zur Erhaltung und allenfalls zu Anschaffungen gewährleistet sind.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, über bestimmte, zu meinem Nachlasse gehörenden Kunstgegenstände oder Möbelstücke sowie über Werte aus meinem Vermögen durch letztwillige Verfügung ausdrücklich anderweitig zu verfügen und nach meinem Gutdünken auch anderweitige Vermächtnisse auszusetzen.

Die Stiftung ist verpflichtet, sämtliche von mir allfällig ausgesetzte Legate auszurichten.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes, insbesondere für Unterhalt, Reparaturen und Anschaffungen zur Ergänzung und Erhaltung des Mobiliars darf das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

Die Liegenschaft Grellingerstrasse 92 darf nicht veräussert werden.

Art. 3: Die Stiftung tritt auf meinen Todestag in Kraft.

Art. 4: Das Stiftungsvermögen besteht aus meinem gesamten Nachlasse unter Abzug der obenerwähnten eventuellen Legate und weiteren Zuwendungen.

Art. 5: Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Dem ersten Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

Herr Dr. Hans Lanz
Herr Dr. Jürg Heinz Faesch
Fräulein Dr. Elisabeth Spillmann

Der Stiftungsrat ergänzt sich bei Vakanzen selbst durch Cooptation. Sollte eine solche Cooptation nicht möglich sein, so ist der Vorsteher des Justizdepartementes Basel-Stadt berechtigt, die Cooptation vorzunehmen.

Die Tätigkeit des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich; doch sind die Mitglieder für Auslagen angemessen zu entschädigen.

Art. 6: Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und bestimmt ferner, in welcher Weise und auch wen die Stiftung nach aussen Vertreten wird.

Art. 7: Falls der Stiftungszweck aus irgendeinem Grunde nicht mehr erfüllt werden kann, wird die Stiftung aufgehoben. Das gesamte Stiftungsvermögen fällt in diesem Falle an das Historische Museum in Basel.

Art. 8. Falls meine Schwester, Frau Irene Nolte, mich überlebt und nicht mehr in der Lage sein sollte, einen gut bürgerlichen Lebensstandard zu unterhalten, so ist die Stiftung verpflichtet, ihr angemessene, regelmässige Beiträge zu leisten.

Basel, den 12. Juni 1970

Sig. Edith Stocker-Nolte